

§ 14 ERVO 1994 Rücklagen

ERVO 1994 - Entgeltrichtlinienverordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Aus den Rücklagen gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 WGG sind auch die Ausfälle an Entgelt und andere unvorhergesehene Ausfälle im Zusammenhang mit der Verwaltung der Miet- und Nutzungsgegenstände zu decken.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at